

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 134.

Mittwoch, 12. Juni

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1296, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingelände) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der Finanzausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer hat den Lotterievertrag mit Preußen abgelehnt.

Das ungarische Abgeordnetenhaus hat die Revision der Geschäftsordnung angenommen und sich dann für eine Woche vertagt.

Auf einem Vorwerke bei Tambow (Rußland) verbrannten 59 Feldarbeiter, die in einer Getreidebarre schliefen.

Amtlicher Teil.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann und Generaldirektor der Sächsischen Maschinenfabrik in Chemnitz Junk den Titel und Rang als Kommerzienrat, dem Rechtsanwalt und Notar Geheimen Justizrat Ulrich in Chemnitz das Offizierskreuz des Albrechtsordens, dem Oberingenieur Sachers, dem Oberingenieur und Proturisten Berndt und dem Ingenieur Reuhaus daselbst das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens, dem Kaufmann und Vorstand des Rechnungsbureaus der Sächsischen Maschinenfabrik Porst daselbst das Albrechtskreuz, dem Glasermeister Wattle daselbst das Ehrenkreuz mit der Krone, dem Alfordmeister Richter daselbst das Ehrenkreuz, dem Hausmeister und Kontordienster Scheumann daselbst die Friedrich August-Medaille in Silber und dem Sockarbeiter Hffel in Niederhermersdorf die Friedrich August-Medaille in Bronze zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Generaldirektor der Zigarettenfabrik Georg A. Jasomski, Aktiengesellschaft in Dresden, Gütshow, das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehene Ritterkreuz mit der Krone des Ordens annehme und trage.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Graveur Friedrich Alfred Arthur Schubert in Leipzig die Befugnis zu erteilen, die ihm für eine am 20. Juli 1908 in Gemeinschaft mit dem damaligen stud. med. Armin Walter Dautz in Leipzig mit Mut und Entschlossenheit durch eine ausgezeichnete Leistung bewirkte Errettung eines Schülers vom Tode des Ertrinkens in einem Verbindungsgraben zwischen dem Elstermühlgraben und der Pleiße in Leipzig verliehene bronzene Lebensrettungsmedaille am weißen Bande zu tragen.

Verordnung

Wegen Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter an Organe von Preussischen Knappschaftsvereinen, deren Mitglieder auf Königlich Sächsischem Staatsgebiete wohnen.

Auf Grund von §§ 112, 1627 und 1628 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R. G. Bl. S. 509 f.) sowie der Übergangsbestimmungen des Bundesrats zur Reichsversicherungsordnung vom 23. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1133) wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Zufolge des Erlasses des Königlich Preussischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1911 sind die nachbezeichneten Aufgaben des Versicherungsamts:

1. Entgegennahme der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach § 1613 der Reichsversicherungsordnung,
2. Vorbereitung und Begutachtung dieser Anträge nach den §§ 1617 bis 1628 der Reichsversicherungsordnung,
3. Benachrichtigung der Versicherungsträger nach den §§ 1629 und 1550 der Reichsversicherungsordnung,
4. Stellung des Antrags auf Kostenbefreiung eines Beteiligten nach § 1634 der Reichsversicherungsordnung,
5. Entscheidung über vorzeitig wiederholte Anträge nach § 1635 der Reichsversicherungsordnung,
6. Einforderung der eidesstattlichen Erklärung von den Hinterbliebenen eines Versicherten nach § 1265, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
7. Bestimmung der zum Bezuge der Witwenaussteuer berechtigten Person nach § 1303 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung unter anderen auch den Knappschafts-

vorständen oder den nach § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten in der Fassung vom 19. Juni 1906 fassungsgemäß an ihre Stelle tretenden Geschäftsausschüssen des Sächsischen Knappschaftsvereins in Halle und des Lauchhammerischen Knappschaftsvereins in Lauchhammer übertragen worden. Im Einverständnis mit der Königlich Preussischen Regierung werden diesen Organen die gleichen Aufgaben auch hinsichtlich derjenigen Mitglieder der beiden Vereine und ihrer Hinterbliebenen übertragen, die ihren Wohnsitz im Königreiche Sachsen haben.

§ 2.

Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben tritt das beauftragte Knappschaftsorgan überall an die Stelle des Versicherungsamts mit Ausnahme der Benachrichtigung des Versicherungsträgers nach den §§ 1629 und 1550 der Reichsversicherungsordnung, die dem Knappschaftsorgane neben dem Versicherungsamte obliegt.

§ 3.

Für das Verfahren vor dem beauftragten Knappschaftsorgane gelten die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1107 f.), insbesondere deren §§ 73 bis 95, soweit nicht aus der Art der Zusammenfassung der beauftragten Organe notwendige Abweichungen sich ergeben.

§ 4.

Die Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können durch die zuständigen Knappschaftsämter angebracht werden.

Die Beibringung der in §§ 74 f. der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 bezeichneten Urkunden kann durch die Bezugnahme auf bereits beim Knappschaftsverein vorhandene Urkunden gleicher Art ersetzt werden.

Dresden, den 24. Mai 1912.

283 I G.

Ministerium des Innern.

4221

Zum Wahlleiter für die Wahlen in die II. Abteilung des Landesgesundheitsamts ist Herr Veterinär Dr. Noack in Leipzig bestimmt worden.

II E 768

Leipzig, am 7. Juni 1912.

4222

Königliche Kreishauptmannschaft.

Herr Bezirksarzt Dr. Kloy zu Zwidau ist vom 6. Juli bis mit 10. August 1912 beurlaubt. Mit seiner Stellvertretung ist Herr Bezirksarzt Dr. Tiehe zu Schwarzenberg beauftragt.

235 VII

Zwidau, den 10. Juni 1912.

4223

Der Kreishauptmann.

(Wehrliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom diplomatischen Korps.

Dresden, 11. Juni. An Stelle des R. u. K. Legationsrats Otto Fehrn v. Franz ist der R. u. K. Legationsrat II. Kategorie Graf Deum v. Stille der hiesigen R. u. K. Österreichisch-Ungarischen Gesandtschaft zugeteilt worden.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Oberverwaltungsgericht. Das Oberverwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage einer Krankenkasse für beachtlich erklärt, die sich gegen die Anforderung von Gebühren für die Aufbewahrung von Wertpapieren bei der Aufsichtsbehörde der Kasse richtete. Es führte in seinem Urteile im wesentlichen folgendes aus: Ortskrankenkassen seien Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Verwaltungslosengesetzes seien Amtshandlungen, die sich als Ausfluß der den Verwaltungsbehörden obliegenden Aufsicht über bezahlte Körperschaften darstellen, kostenfrei zu erledigen. Nach § 40 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes liege aber den Aufsichtsbehörden die Verpflichtung ob, Wertpapiere, die zum Kassenvermögen gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlage zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kassen erworben seien, zu verwahren oder die Kassen zur verwahrenen Niederlegung dieser Papiere an einer anderen Stelle anzuweisen. Wenn die Aufsichtsbehörden den ersten Weg wählten und selbst die Papiere

verwahrten, so übten sie ebenso eine Amtshandlung aus, als wenn sie den letzteren Weg einschlugen und die in § 40 Abs. 2 nachgelassene Anordnung erteilten. Die gegenteilige Ansicht der Vorinstanz finde in dieser Vorschrift keinen Anhalt. Wenn aber hiernach die Verwahrung der Wertpapiere seitens der Aufsichtsbehörden eine kostenfrei zu erledigende Amtshandlung sei, so könnten auch für die erfolgte Annahme und die später etwa eintretende Rückgabe der Papiere Kosten nicht angelegt werden; denn diese mit der Verwahrung notwendigerweise verbundenen Nebentätigkeiten seien wegen dieses engen Zusammenhangs als ein Teil der den Aufsichtsbehörden nach § 40 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes obliegenden Amtshandlungen anzusehen. Ob noch andere Nebentätigkeiten den Aufsichtsbehörden mit der Verwahrung unbedingt zuzurechnen oder nicht, ob insbesondere die Auslosungskontrolle den Kassen überlassen werden könne, brauche nicht erörtert zu werden. Denn wenn die Notwendigkeit zu einer solchen weiteren Tätigkeit für diese Behörden bestünde, würde ihre Arbeit auch insoweit als eine Amtshandlung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Losengesetzes gelten müssen. Andernfalls aber würde es insoweit an einem Rechtsgrund für die Erhebung einer Gebühr für solche Handlungen um deswillen fehlen, weil die Aufsichtsbehörden etwas getan hätten, was ihnen nicht zuliege.

Deutsches Reich.

Barfrankierung von Massensendungen.

Weite Kreise von Handel, Gewerbe und Industrie, und besonders die Organisationen des Handabundes in den Hansestädten hatten sich an den Hansebund mit dem Ersuchen gewandt, ihre Wünsche auf Einführung der Barfrankierung von Massensendungen an maßgeblicher Stelle geltend zu machen. Das Reichspostamt hat sich nun auf folgenden Standpunkt gestellt und auf die Ausführung des Hansebundes erwidert:

Das Reichspostamt ist schon seit Jahren darauf bedacht gewesen, die Frage zu lösen, in welcher Weise den Wünschen der Handelswelt auf Einführung der Barfrankierung für die von einem Absender in großer Zahl gleichzeitig eingelieferten Briefsendungen (Massensendungen) entsprochen werden könne. Nach langwierigen Versuchen ist es gelungen, eine Maschine zu konstruieren, die selbstständig die Sendungen mit der Freimarkte beschriftet, die Freimarkte mit dem Aufgabestempel bedruckt und die Sendungen sowie die zu ihrer Frantierung benutzten Freimarkte zählt. Nachdem vorläufige Versuche mit einer Probemaschine günstige Ergebnisse gezeigt hatten, sind zunächst fünf Maschinen in Auftrag gegeben worden, von denen drei in Berlin aufgestellt sind, und zwar bei den Postämtern C. 2, SW. 11 und SW. 68. Vorausichtlich werden Anfang Juni mit diesen Maschinen Versuche in großem Umfang begonnen werden. Wenn, wie zu erwarten ist, diese Versuche befriedigend ausfallen, wird die Barfrankierung der hierfür geeigneten Massensendungen bei bestimmten Postämtern endgültig zugelassen werden. Das Weitere hierüber wird feinerzeit durch die Zeitungen bekanntgegeben werden. Von der Einführung der Frankostempelung hat das Reichspostamt abgesehen, weil auf diese Weise gestempelte Sendungen nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages im internationalen Verkehr nicht zulässig sind, sowie weil der Frankostempel zu wenig in die Augen fällt, die Fälschung des Frankostempels namentlich bei künstlichem Lichte sowie bei der Ähnlichkeit der Frankostempel 3 und 5 erschwert und die richtige Vereinnahmung der Frankostempel nicht in der gleichen einfachen Weise wie bei Verwendung von Freimarkten sicherstellt.

Zweite Handwerkerkonferenz.

Die zweite sogenannte Handwerkerkonferenz im Reichsamt des Innern, die im engsten Kreise stattfand, — es waren nur je vier Vertreter des Handwerks und der Industrie geladen — hatte wie die erste im vorigen Jahre nur den Zweck eines Gedanken-austauschs, Beschlässe wurden nicht gefaßt. Was die Lösung der Frage Fabrik oder Handwerk angeht, so waren der „Königlichen Zeitung“ zufolge die Beteiligten übereinstimmend der Meinung, es müsse eine Instanz geschaffen werden, der die Entscheidung von Streitfällen obliege, damit man eine Einheitlichkeit der Entscheidungen erziele. Für eine gesetzliche Abgrenzung der Begriffe Fabrik und Handwerk war gar keine Stimmung mehr. Eingehend sprach man sich aus über die Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk, sowie über die Prüfung von Fabriklehrlingen, ohne indes schon zu einer Übereinstimmung zu gelangen. Dagegen herrschte Einmütigkeit darin, daß Handwerk und Industrie sich mehr zu gemeinsamer Arbeit finden müßten, statt ihre grundsätzliche Verschiedenheit stets zu betonen.

Verband Groß-Berlin.

Berlin, 11. Juni. In der Konferenz, die gestern auf Befehl und unter Leitung Sr. Majestät des Kaisers im Königl. Schlosse in Berlin stattfand, und an der die Ressortminister, der Oberpräsident und die Vertreter des Verbandes Groß-Berlin teilnahmen, gelangten alle einschlägigen Fragen der Abtretung von fiskalischem Gelände an den Verband sowohl hinsichtlich des Umfangs der abzutretenden Flächen wie hinsichtlich des Preises zur eingehenden Erörterung. Es wurde eine Basis für die weiteren Verhandlungen gewonnen.